Vereinssatzung

Stadtmarketing Rothenburg ob der Tauber e.V.

Fassung vom 30.03.2015

Die Grundfassung der Vereinssatzung wurde am 18.Oktober 2011 in 91541 Rothenburg ob der Tauber von der Gründerversammlung beschlossen.
Letzte Änderung am 30.03.2015 Jahreshauptversammlung der Vereinsmitglieder

§ 1 Name, Sitz und Geschäftsjahr des Vereins

1.1. Der Verein führt den Namen "Stadtmarketing Rothenburg ob der Tauber e.V."
1.2. Der Verein hat seinen Sitz in Rothenburg ob der Tauber und ist unter Nr. VR 200442 im Vereinsregister Amtsgericht Ansbach eingetragen.
1.3. Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 Vereinszweck

Zweck des Vereins ist die Wahrnehmung und Förderung der wirtschaftlichen und standortbedingten Interessen seiner Mitglieder durch Steigerung der Attraktivität der Stadt Rothenburg ob der Tauber und seinem nachbarschaftlichen Einzugsbereich als Standort für Wirtschaft, Tourismus, Wohnqualität, Kultur und Sport. Der Verein sieht es als seine Aufgabe an, eine Interessenvertretung der Unternehmerinnen und Unternehmer zu sein und außerhalb der politischen Parteien an der Meinungs- und Willensbildung in Belangen der Stadt mitzuwirken. Er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke, eine Gewinnerzielung ist nicht beabsichtigt.

In Rothenburg ob der Tauber sollen im partnerschaftlichen Miteinander die Akteure, wie Einzelhändler, Gastronomen, Dienstleister, Freie Berufe, Handwerker, Vereine, Kulturinitiativen, Marktbeschicker und Hauseigentümer, aber auch die Industrie, der Großhandel, die Bürger und alle Interessierten diesen Zweck fördern und unterstützen, insbesondere auch in Kooperation mit der Verwaltung der Stadt Rothenburg ob der Tauber und seinen umliegenden Gemeinden.

Zu den Vereinsaufgaben gehören insbesondere:

- Profilierung der Stadt nach außen und innen, z.B. nachhaltige Frequenzsteigerung sowie gesteigerte Kaufkraft-, Kunden- und Gästebindung;
- Förderung des Angebots, z.B. attraktiver Branchenmix, Funktionsvielfalt, Gastronomie, Dienstleistungen, öffentliche Einrichtungen, Öffnungszeiten;
- Förderung der Infrastruktur, z.B. Parkraumnutzung, öffentlicher Personennahverkehr;
- Verbesserung der Wohn- und Aufenthaltsqualität der Stadt, insbesondere der historischen Altstadt
- Konzeption, Organisation und Durchführung von Maßnahmen und Veranstaltungen im Bereich Stadtmarketing einschließlich Werbung und Öffentlichkeitsarbeit unter Bündelung aller dem Vereinszweck dienenden Kräfte;
- Verbesserung der Innenstadtgestaltung, z.B. Stadtbild, Beleuchtung, Fassaden, Schaufenster;
- Maßnahmen zur Sicherung bestehender und Förderung neuer Arbeitsplätze
- Vermittlung von Dienstleistungen für die Mitglieder, z.B. Rechtsberatung, Steuerberatung, Öffentlichkeitsarbeit.

Der Verein steht allen an der Erfüllung des Vereinszwecks Interessierten gleichermaßen offen.

§ 3 Mitgliedschaft

3.1. Mitglieder des Vereins können werden:
- natürliche Personen
- Personengesellschaften, wie z.B. OHG oder KG
- Juristische Personen des privaten Rechts, wie z.B. GmbH oder AG
- Juristische Personen des öffentlichen Rechts, wie z.B. Körperschaften und Anstalten des öffentlichen Rechts
- Vereine.

Voraussetzung ist, dass sich diese mit den Zielen des Vereins einverstanden erklären.

3.2. Der Antrag auf Mitgliedschaft ist schriftlich an den Vorstand zu richten. Die Mitgliedschaft beginnt erst mit Annahme dieses Antrages durch den Vorstand. Eine Ablehnung ist dem Antragsteller bekannt zu geben.

3.3. Alle Mitglieder sind gleichberechtigt.

3.4. Jedes ordentliche Mitglied hat das Recht nach Maßgabe der Satzung an der Gestaltung des Vereines mitzuarbeiten. Es hat insbesondere das Recht an der Mitgliederversammlung teilzunehmen und das Stimmrecht auszuüben.

3.5. Neben Mitgliedern nach Ziffer 3.4 hat der Verein auch Fördermitglieder. Die Fördermitgliedschaft ist eine Form der regelmäßigen ideellen und finanziellen Unterstützung. Fördermitglieder haben das Teilnahmerecht an der Mitgliederversammlung, aber kein Stimmrecht.

§ 4 Beendigung der Mitgliedschaft

4.1. Die ordentliche Mitgliedschaft endet:
- durch Austritt, welcher schriftlich mit einer Frist von 3 Monaten zum Ende des Geschäftsjahres gegenüber dem Vorstand erklärt werden muss.
- mit dem Tod des Mitgliedes bzw. der Auflösung der Personengesellschaft, juristischen Person, Körperschaft oder Verein.
- mit der Eröffnung eines Insolvenzverfahrens gegen das Mitglied
- durch Ausschluss aus dem Verein. Ein Mitglied kann aus dem Verein ausgeschlossen werden, wenn sein Verhalten in grober Art und Weise gegen die Satzung, gegen die sich daraus ergebenden Pflichten verstößt oder in sonstiger Weise gegen die Ziele des Vereins verstößt. Über den Ausschluss entscheidet der Vorstand. Vor der Entscheidung ist das Mitglied anzuhören. Gegen die Entscheidung des Vorstands kann das betroffene Mitglied innerhalb von vier Wochen nach Zugang der schriftlichen Entscheidung des Vorstands Widerspruch einlegen. Im Falle des Widerspruchs entscheidet die Mitgliederversammlung.
- wenn das Mitglied seine Beitragspflichten nicht erfüllt hat. Näheres regelt die Beitragsordnung.

4.2. Die Fördermitgliedschaft kann jederzeit ohne Einhaltung einer Frist durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Vorstand beendet werden.

4.3. Das ausscheidende Mitglied hat keinen Anspruch auf das Vereinsvermögen.

§ 5 Mittel des Vereins

5.1. Die Mittel zur Erfüllung seiner Aufgaben erhält der Verein durch:
- Mitgliedsbeiträge
- Umlagen
- Geldspenden
- Sachspenden
- Sonstige Zuwendungen

5.2. Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden.

5.3. Der Verein erhebt von den Mitgliedern Beiträge und Umlagen. Näheres regelt die Beitragsordnung.

5.4. Fördermitglieder im Sinne von § 3, Ziffer 3.5 zahlen einen gesondert festgelegten jährlichen Beitrag, den die Mitgliederversammlung in der Beitragsordnung festsetzt.

§ 6 Haftung

Die Haftung des Vereins und seiner Mitglieder ist auf das Vereinsvermögen beschränkt.

§ 7 Vereinsorgane

Die Organe des Vereins sind:
1. Mitgliederversammlung
2. Vorstand
3. Beirat

§ 8 Mitgliederversammlung

8.1. Die ordentliche Mitgliederversammlung wird vom Vorstand mindestens einmal im Geschäftsjahr oder spätestens im 1. Quartal des Folgejahres mit Angabe der Tagesordnung mit einer Frist von mindestens 2 Wochen einberufen. Die Einladung erfolgt schriftlich und kann per Briefpost, per Fax oder per E-Mail zugestellt werden.
Eine außerordentliche Mitgliederversammlung muss einberufen werden, wenn der Vorstand einen entsprechenden Beschluss fasst oder wenn dies mindestens ein Viertel der Mitglieder verlangt. Der schriftliche Antrag auf Einberufung einer außerordentlichen Mitgliederversammlung ist an den Vorstand unter Angabe von Gründen zu richten.

8.2. Der Mitgliederversammlung sind folgende Aufgaben vorbehalten:
a) Wahl des Vorstands.
b) Entlastung des Vorstands.
c) Genehmigung von Jahresbericht, Rechnungsabschluss und Rechnungsprüfung.
d) Die Entscheidung über den Widerspruch gegen den Ausschluss eines Mitglieds
e) Beschlussfassung über Satzungsänderungen
f) Beschlussfassung über die Beitragsordnung
g) Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins

h) Beschlussfassung über alle sonstigen Angelegenheiten, die nach dieser Satzung oder dem Gesetz der Mitgliederversammlung vorgelegt werden müssen oder die der Vorstand der Mitgliederversammlung zur Entscheidung vorlegt.
i) Bestimmung von zwei ehrenamtlichen Rechnungsprüfern, die nicht dem Vorstand angehören dürfen.

8.3. Stimmberechtigt in der Mitgliederversammlung sind nur ordentliche Mitglieder des Vereins. Jedes ordentliche Mitglied hat eine Stimme. Die Mitgliederversammlung beschließt mit einfacher Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder (Stimmenthaltungen werden nicht gezählt). Zu einem Beschluss, der eine Änderung der Satzung enthält, ist eine Mehrheit von drei Vierteln der abgegebenen Stimmen erforderlich. Zu einem Beschluss, der eine Änderung des Vereinszwecks betrifft, ist eine Mehrheit von vier Fünftel der abgegebenen Stimmen erforderlich.

8.4. Das Stimmrecht kann nur höchstpersönlich ausgeübt werden. Eine Übertragung des Stimmrechts auf Dritte ist nicht zulässig.

8.5. Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll aufzunehmen, das vom Schriftführer und vom Versammlungsleiter zu unterzeichnen ist.

8.6. Die Mitgliederversammlung gibt sich eine Geschäftsordnung.

§ 9 Vorstand:

9.1. Vorstand des Vereins sind:
a) 1. Vorsitzender
b) 2. Vorsitzender
c) Schatzmeister
d) Schriftführer
e) weitere Vorstandsmitglieder, welche von der Mitgliederversammlung gewählt werden.
Der Vorstand besteht aus höchstens 20 Mitgliedern.

9.2. Der Geschäftsführende Vorstand ist gesetzlicher Vertreter des Vereins gemäß § 26 Bürgerliches Gesetzbuch. Er besteht aus dem 1. Vorsitzenden, dem 2. Vorsitzenden, dem Schatzmeister und dem Schriftführer. Der 1. Vorsitzende und der 2. Vorsitzende sind je einzelvertretungsberechtigt, der Schatzmeister und der Schriftführer jeweils nur gemeinsam mit einem anderen Vorstandsmitglied des geschäftsführenden Vorstandes.

9.3. Der gesamte Vorstand (geschäftsführender und erweiterter Vorstand) wird von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von zwei Jahren gewählt. Er bleibt bis zu seiner Neuwahl im Amt. Eine Wiederwahl der Vorstandmitglieder ist zulässig.

9.4. Mitglieder des Vorstandes können nur natürliche Personen sein, die selbst Mitglieder des Vereins sind oder die ein Mitglied als Inhaber, Teilhaber, Prokurist oder in anderer Weise rechtlich vertreten. Die Mitglieder des Vorstandes können sich nicht vertreten lassen.

9.5. Über sämtliche Beschlüsse des Vorstands sollen schriftliche Aufzeichnungen angefertigt werden, die von einem Mitglied des Vorstands zu unterzeichnen sind.

9.6. Der Vorstand gibt sich eine Geschäftsordnung.

§ 10 Beirat

10.1. Zur Durchführung seiner Aufgaben und zur Beratung bestellt der Vorstand einen Beirat. Der Beirat unterstützt den Vorstand in seiner Tätigkeit. Näheres regelt die Geschäftsordnung des Vorstands.

10.2. Der Beirat besteht aus höchstens 25 Personen. In den Beirat können externe Experten oder Persönlichkeiten der Stadt Rothenburg ob der Tauber berufen werden. Dem Beirat sollen kraft ihres Amtes u.a. angehören:
- der Leiter des RothenburgTouristService (RTS)
- der örtliche Leiter der Industrie- und Handelskammer (IHK)
- der Leiter der örtlichen Handwerkskammer

Die Mitglieder des Beirats können sich vertreten lassen.

10.3. Die Mitglieder des Beirats dürfen nicht dem Vorstand angehören.

10.4. Die Mitglieder des Beirats sind berechtigt, an den Sitzungen des Vorstands mit beratender Stimme teilzunehmen. Ebenso sind Vorstandsmitglieder berechtigt an Sitzungen des Beirats teilzunehmen.

10.5. Der Vorstand ist bei seinen Entscheidungen nicht an die Empfehlungen des Beirats gebunden.

§ 11 Geschäftsführung

Soweit eine Geschäftsführung eingerichtet wird, gilt folgendes:

11.1. Der/die Geschäftsführer/in führt die Geschäfte des Vereins. Er/sie ist dabei an die Beschlüsse der Mitgliederversammlung, des Vorstands gebunden und diesen verantwortlich.

11.2. Der/die Geschäftsführer/in ist berechtigt an allen Sitzungen der Organe des Vereins beratend teilzunehmen.

11.3. Näheres regelt ein zu schließender Vertrag.

§ 12 Auflösung des Vereins

Der Beschluss über die Auflösung des Vereins muss in einer Mitgliederversammlung, in der mindestens 50 Prozent aller Mitglieder anwesend sein müssen, von mindestens drei Viertel der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder gefasst werden. Sind in der Mitgliederversammlung nicht 50 Prozent der Mitglieder anwesend, so ist innerhalb einer Frist von 2 Monaten unter Beachtung der Ladungsfristen und Formvorschriften eine neue Mitgliederversammlung mit derselben Tagesordnung einzuberufen, die ohne Rücksicht auf die Anzahl der Erschienen beschlussfähig ist und mit einer Mehrheit von drei Viertel der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder beschließt. Darauf ist in der Einladung hinzuweisen. Die Liquidation erfolgt durch den Vorstand. Für die Vertretung gilt § 9.4 der Satzung. Im Übrigen gelten die gesetzlichen Bestimmungen. Sollte zum Zeitpunkt der Auflösung des Vereins Vermögen vorhanden sein, so ist dieses der Stadt Rothenburg ob der Tauber mit der Zweckbestimmung zu übergeben, dass dieses Vermögen unmittelbar und ausschließlich zur Förderung des Handels, des Gewerbes oder der Kultur im Bereich der Stadt Rothenburg ob der Tauber verwendet werden muss.

§ 13 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt mit der Eintragung ins das Vereinsregister in Kraft.

§ 14 Sonstiges

Die in der Satzung genannten Personenbezeichnungen umfassen gleichermaßen die männliche und die weibliche Form. Aus Gründen der Übersichtlichkeit wurde auf die ausdrückliche Nennung beider Formen verzichtet.

Die Satzung wurde am 18.10.2011 errichtet.